



ALLIANZ DEUTSCHER PRODUZENTEN – FILM & FERNSEHEN e.V.
GERMAN PRODUCERS ALLIANCE

**Eckpunktevereinbarung
über die vertragliche
Zusammenarbeit zu Film-/
Fernseh-Gemeinschafts-
produktionen und vergleichbare
Kino-Koproduktionen**

Oktober 2015

**Allianz Deutscher Produzenten –
Film & Fernsehen e.V.**

Kronenstraße 3
10117 Berlin

Telefon: 030-206 70 88-0
Telefax: 030-206 70 88-44

info@produzentenallianz.de
www.produzentenallianz.de

Eckpunktevereinbarung über die vertragliche Zusammenarbeit zu Film-/ Fernseh-Gemeinschaftspro- duktionen und vergleichbare Kino-Koproduktionen

Zwischen
Arbeitsgemeinschaft der
Rundfunkanstalten Deutschlands
Zweites Deutsches Fernsehen
und
Allianz Deutscher Produzenten –
Film & Fernsehen

Oktober 2015

**Eckpunktevereinbarung über die vertragliche
Zusammenarbeit zu Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen
und vergleichbare Kino-Koproduktionen**

Inhalt

Präambel	7
§ 1 Anwendungsbereich	9
§ 2 Nutzungsphasen / Anzahl von Nutzungen	9
§ 3 Fälligkeit der Vergütung / Sendelizenz	10
§ 4 Einstrahlungsschutz / Geolocation	10
§ 5 ARTE-Rechte (bei Nichtmitfinanzierung durch ARTE) ..	10
§ 6 Pay-TV-Rechte / Pay-TV-Nutzungen	11
§ 7 Programmfamilie	12
§ 8 Koproduktion mit bzw. Vertrieb an Österreich (ORF) und / oder der Schweiz (SRF)	12
§ 9 Online-Rechte	12
§ 10 Entscheidung über die Beteiligung von ARD/ZDF an einer Koproduktion	17
§ 11 Vertragsabwicklung	17
§ 12 Geltungsdauer	18

PRÄAMBEL

Nachdem die Allgemeinen Bedingungen zur Rechteverteilung in Bezug auf VoD-Rechte bei Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen aus dem Jahr 2009 Ende 2013 ausliefen, haben ARD und ZDF und die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. seit Mitte 2012 Verhandlungen über eine neue Eckpunktevereinbarung über die vertragliche Zusammenarbeit zu Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen geführt, die die entsprechende Vereinbarung aus dem Jahr 2002 ersetzen und eine Neuregelung zu den VoD-Rechten beinhalten sollte.

Nach Überzeugung der Produzenten müssen diese zur Ermöglichung der Finanzierung der von ihnen zu realisierenden Produktionen auch im Rahmen von mit ARD/ZDF zu realisierenden Gemeinschaftsproduktionen über die Möglichkeit verfügen können, sämtliche Rechte zu verwerten und so die wirtschaftlichen Potentiale der von ihnen hergestellten Produktionen voll zu erschließen. Das gilt im Rahmen von Koproduktionen mit ARD und ZDF insb. für die Verwertung der Pay-TV-Rechte, die kommerziellen VoD-Rechte und eine Verwertung der Produktionen über SVoD, die nach Überzeugung der Produzenten von ihnen frei lizenziert und auch nicht durch vertragliche Rechtesperren der Sender behindert werden dürfen. Abweichungen hiervon können nach Auffassung der Produzenten allenfalls bei einer außergewöhnlich hohen finanziellen Beteiligung der Sender gerechtfertigt sein.

Demgegenüber sind ARD und ZDF der Auffassung, dass ihre Stellung als Koproduktionspartner und ihr Finanzierungsanteil auch angemessenen Ausdruck in der Rechteverteilung finden muss. Insbesondere ist angesichts der erheblichen Vorfinanzierungslast bei Kino-Koproduktionen eine frühere Verwertung der Produktion im Free-TV wichtig. Angesichts der technischen Konvergenz und der Nutzung beispielsweise von kommerziellen SVoD-Rechten auf demselben Free-TV-Endgerät ist die Wahrung der Exklusivität der Rechte der Rundfunkanstalten auch gegenüber marktstarken VoD-Plattformen essenziell. Die Weiterentwicklung der Allgemeinen Bedingungen auch zur Rechtaufteilung wird daher immer stärker die Entwicklungen der technologischen Konvergenz zu berücksichtigen haben.

Dies vorausgeschickt, haben sich die Vertragsparteien im Wege einer Übergangsvereinbarung, die für die Restlaufzeit des FFG 2014, d.h. bis zum 31.12.2016 gelten soll, auf das nachstehende Verhandlungsergebnis verständigt. Durch diesen Abschluss sind beide Parteien ausdrücklich nicht gehindert, im Rahmen der Novelle des FFG 2017 ihre vorstehend formulierten Positionen weiter zu verfolgen und diese auch bei Neuverhandlungen dieser Vereinbarung für die Zeit ab dem 1.1.2017 sowie in den Gremien der FFA weiter zu vertreten.

Diese Vereinbarung ersetzt für Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen mit ARD/ZDF die Vereinbarung vom 24.07.2002 zu Allgemeinen Bedingungen zu Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen (6. Verhandlungsrunde vom 06.06.2001 in Mainz) und integriert in § 9 eine Regelung zu den Online-Rechten, die die Vereinbarung „Allgemeine Bedingungen zu Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen zu VoD vom 28.04/06.05./19.05.2009“ ersetzt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Parteien sind sich einig, dass die vorliegend vereinbarten Bedingungen zu Gemeinschaftsproduktionen innerhalb des Filmförderabkommens (FFA)¹ für andere Produktionsformen im Hinblick auf die dort regelmäßig abweichenden Finanzierungen nicht sachgerecht sind. ARD/ZDF werden diese Bedingungen allerdings auch Kino-Koproduktionen außerhalb von Gemeinschaftsproduktionen, die eine Produktionsförderung durch die FFA erhalten, zugrunde legen, soweit die Finanzierungskonstellationen vergleichbar sind.

Die hierin vereinbarten Bedingungen gelten für alle Genres von Kinogemeinschaftsproduktionen mit Ausnahme des dokumentarischen Bereichs.

§ 2 Nutzungsphasen / Anzahl von Nutzungen

1. Die Dauer der ersten Nutzungsphase beträgt regelmäßig fünf Jahre ab Erstausstrahlung, spätestens jedoch 18 Monate ab vertraglicher Free-TV-Verfügbarkeit, entsprechende Mitteilung des Produzenten an ARD/ZDF vorausgesetzt.
2. Während der ersten Nutzungsphase ist ARD/ZDF insbesondere das Recht zur beliebig häufigen Sendung im Rahmen aller von ihnen veranstalteten und mitveranstalteten Free-TV-Programme eingeräumt (einschließlich der Verwendung in ARTE gem. § 5 dieser Vereinbarung).
3. Die erste Nutzungsphase beträgt – mit oder ohne ARTE-Finanzierungsbeitrag – sieben Jahre, wenn der Finanzierungsanteil von ARD/ZDF bei einem Budget bis zu € 3 Mio. mindestens 45 %, bei einem Budget bis zu € 5 Mio. mindestens 35 %, bei einem Budget bis zu € 10 Mio. mindestens 30 % und bei einem Budget über € 10 Mio. mindestens 25 % beträgt.
4. Beträgt der Gesamtfinanzierungsanteil von ARD/ZDF weniger als 15 % des deutschen Anteils an den Gesamtherstellungskosten und weniger als 150.000,- €, sind innerhalb der Lizenzzeit max. 4 Ausstrahlungen² jeweils zuzüglich einer Wiederholung innerhalb von 48 Stunden zulässig. In den Digitalprogrammen von ARD/ZDF sind weiterhin beliebig häufige Sendungen statthaft. Alterna-

1 Protokollnotiz: Die Bedingungen dieser Vereinbarung gelten für Kino-Gemeinschaftsproduktionen innerhalb der FFA auch unabhängig von etwaigen Zufinanzierungen regionaler Filmförderungen; (in der Regel) jedoch nicht bei Finanzierungen allein durch regionale Filmförderungen.

2 Hierbei gilt der sog. Teilrechteverbrauch im Rahmen der Nutzung durch die dritten Programme der ARD, d. h. eine Ausstrahlung ist dann verbraucht, wenn alle dritten Programme jeweils einmal ausgestrahlt haben.

tiv kann eine Verkürzung der ersten Nutzungsphase auf vier Jahre mit unbeschränkten Ausstrahlungen vereinbart werden.

5. ARD/ZDF erhalten eine Option für weitere beliebig häufige Nutzungen in einer zweiten Nutzungsphase. Die Option ist spätestens bis zwölf Monate vor Ablauf der ersten Nutzungsphase auszuüben. Die zweite Nutzungsphase beträgt – mit oder ohne Wahrnehmung der Option auch für ARTE – drei Jahre. Mit Wahrnehmung der Option für die zweite Nutzungsphase wird ein angemessenes Lizenzentgelt zu marktüblichen Bedingungen vereinbart. Mit entsprechender Vereinbarung gehen die Rechte auf ARD/ZDF über.
6. Haben ARD/ZDF die Option für die zweite Nutzungsphase ausgeübt, so werden die entsprechenden Rechte ARD/ZDF durch den Produzenten für die Zeit nach Ablauf der zweiten Nutzungsphase vorrangig dem koproduzierenden Sender angeboten; ARD/ZDF werden sich zu dem Angebot unverzüglich äußern.

§ 3 Fälligkeit der Vergütung / Sendelizenz

1. Die vereinbarte Vergütung (Koproduktions- und Lizenzanteil) wird in der Regel wie folgt gegen Besicherung im jeweils üblichen Umfang fällig: 20 % bei Vertragsabschluss, 40 % bei Drehbeginn, 30 % bei Rohschnittabnahme, 10 % bei Endabnahme.
2. ARD/ZDF erklären die Bereitschaft, zukünftig auf den pauschalen Abzug für redaktionelle Betreuung zu verzichten.

§ 4 Einstrahlungsschutz / Geolocation

ARD/ZDF sind beim Streaming ihrer jeweiligen Programme zur Anwendung von Geolocation nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen in § 9 (1) lit. d) und § 9 (2) lit. c) verpflichtet.

§ 5 ARTE-Rechte (bei Nichtmitfinanzierung durch ARTE)

1. Eine Vergabe nur deutscher Fernsehnutzungsrechte zu von ARTE nicht mitfinanzierten Produktionen durch ARD/ZDF an ARTE in der ersten Nutzungsphase begründet keinen Erlösbeteiligungsanspruch der Produzenten.

2. Für den Fall, dass ARTE-Rechte – auch zu einem späteren Zeitpunkt – seitens ARD/ZDF begehrt werden, verfügbar sind und übertragen werden können, erhält der Produzent 50 % der von ARTE geleisteten Vergütung unter Berücksichtigung der auch bisher vereinbarten Vorabzugskosten.

§ 6 Pay-TV-Rechte / Pay-TV-Nutzungen

1. Im Hinblick auf die Pay-TV-Rechte wird folgende Regelung getroffen:
 - a) Eine Pay-TV-Nutzung vor Erstausstrahlung im Free-TV kann erfolgen, wenn der Pay-TV-Veranstalter sich im Sinne eines Finanzierungsbeitrages unmittelbar und nachweislich an der Herstellung der Produktion beteiligt hat und unter der Voraussetzung, dass die Pay-TV-Nutzung keine (oder keine erhebliche) zeitliche Verschiebung des derzeit üblichen Free-TV-Nutzungsbeginns bewirkt (Pay-TV-Nutzung maximal innerhalb der 18-monatigen Kinovorabspielzeit).
 - b) Eine Pay-TV-Nutzung vor Erstausstrahlung im Free-TV (ohne einen Finanzierungsbeitrag des Pay-TV-Veranstalters entsprechend lit. a)) kann in sonstigen Fällen erfolgen nach vorheriger Abstimmung mit ARD/ZDF und unter der Voraussetzung, dass die Pay-TV-Nutzung keine (oder keine erhebliche) zeitliche Verschiebung des derzeit üblichen Free-TV-Nutzungsbeginns bewirkt (Pay-TV-Nutzung maximal innerhalb der 18-monatigen Kinovorabspielzeit).
 - c) Pay-TV-Nutzungen außerhalb der Nutzungsphasen von ARD/ZDF bedürfen keiner Abstimmung mit ARD/ZDF.
 - d) Pay-TV-Nutzungen innerhalb der Nutzungsphasen von ARD/ZDF sind – nach vorheriger Abstimmung mit und Zustimmung durch ARD/ZDF – im Sinne von Lizenzfenstern vorstellbar unter der Voraussetzung, dass dadurch die jeweiligen Nutzungsphasen von ARD/ZDF um die Pay-TV-Nutzungszeit verlängert wird.
2. Erlöse aus Pay-TV-Nutzungen nach Fall 2 a) dienen der Finanzierung der Produktion und sind entsprechend zu verwenden.

Erlöse aus Pay-TV-Nutzungen nach Fall 2 b) werden unmittelbar hälftig ohne Abzug von Vorkosten und vor Rückführung der Eigenmittel und Darlehensrückzahlungsverpflichtungen des Produzenten geteilt. ARD/ZDF erhalten Er-

löse (anteilig entsprechend ihres Gesamtfinanzierungsanteils) aus Pay-TV-Nutzungen der Fälle c) und d) erst nach Rückführung sämtlicher – aus der Herstellung der Produktion begründeter – Verbindlichkeiten des Produzenten (anerkannter Betrag des Eigenanteils des Produzenten und Darlehensrückzahlungsverpflichtungen aus den zur Herstellung der Produktion abzuschließenden Förderverträgen mit Filmförderungen).

§ 7 Programmfamilie

Es besteht Einvernehmen, dass die Nutzung von Free-TV-Rechten an Gemeinschaftsproduktionen in allen eigen- und mitveranstalteten Programmen von ARD/ZDF erfolgen kann. ARTE-Nutzungsrechte werden jedoch nur bei einem Finanzierungsbeitrag für ARTE eingeräumt.

§ 8 Koproduktion mit bzw. Vertrieb an Österreich (ORF) und / oder der Schweiz (SRF)

Die beim Produzenten verbleibenden nicht-exklusiven Fernsehnutzungsrechte für die Lizenzgebiete Österreich und die Schweiz dürfen erstmals frühestens zeitgleich mit Erstausstrahlung durch ARD/ZDF genutzt werden.

§ 9 Online-Rechte

Zum Erwerb und der Nutzung von VoD-Rechten werden folgende Regelungen getroffen:

1. Nachfolgend genannte Begriffe werden für diese Vereinbarung wie folgt definiert:

- „Abrufrechte/Video-on-Demand“
Unter Abrufrechten/Video-on-Demand wird das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung i. S. d. § 19a UrhG verstanden.
- „Free-VoD“
Hierbei erbringt der Abrufende keine unmittelbare und/oder mittelbare entgeltliche Gegenleistung für den Abruf. Ausgenommen hiervon sind Rundfunkbeiträge, Gebühren oder Steuern, die von staatlichen Einrichtungen oder von ihnen beauftragten Dritten erhoben werden sowie Entgelte, die an Kabelanbieter, Telekommunikationseinrichtungen oder an sonstige Plattformbetreiber als Gebühr für den Zugang zu einem Bündel von Angeboten

zu entrichten sind. Im Übrigen wird bezüglich der Werbe- und Sponsoring-Freiheit der VoD-Angebote von ARD/ZDF auf die staatsvertraglichen Vorgaben verwiesen.

– „Pay-VoD“

Hierbei erbringt der Abrufende eine unmittelbare oder mittelbare entgeltliche Gegenleistung für den Abruf, wobei insbesondere auch die entgeltliche Möglichkeit des Bezugs einzelner oder einer Mehrzahl von Abrufen, beispielsweise als Abonnent eines Abrufdienstes oder nach vorheriger Bezahlung („Prepaid“) eine entgeltliche Gegenleistung auch für den einzelnen Abruf darstellt. Werbe- und/oder sponsorfinanzierte VoD-Angebote stellen keine Pay-VoD-Angebote dar. Die Bereitstellung von Pay-VoD-Angeboten ergänzt bzw. substituiert die bisher im Rahmen des AV-Vertriebs erfolgte Verwertung sowie die Vermietung von Bild-/Tonträgern.

a) „VoD-EST/VoD-DTO (Electronic-Sell-Through/Download-to-Own)“: Hierbei hat der Abrufende gegen Entgelt (Pay-VoD) die Möglichkeit, die jeweilige ausschließlich zum Download vorgesehene audiovisuelle Produktion ganz, teilweise und/oder ausschnittsweise dauerhaft zu vervielfältigen und zu nutzen, sowie Eigentümer des oder der Vervielfältigungsstücke zu werden.

b) „VoD-Rental“: Hierbei hat der Abrufende gegen Entgelt (Pay-VoD) die Möglichkeit, die zur vorübergehenden Speicherung und damit verbundenen Vervielfältigung freigegebene audiovisuelle Produktion ganz, teilweise und / oder ausschnittsweise für einen begrenzten Zeitraum zu nutzen, wobei jedoch der einzelne Abruf auf dem Rechner des Nutzers max. 30 Tage verfügbar sein darf. Dem Abruf gegen Entgelt stehen die werbe- oder sponsorfinanzierten Verwertungen durch die Tochterunternehmen von ARD/ZDF gleich (siehe ergänzend § 9 (3) lit. b)), wobei in diesen Fällen der einzelne Abruf auf dem Rechner des Nutzers max. 7 Tage verfügbar sein darf.³

c) „Subscription-VoD (SVoD)“: Hierbei hat der Abrufende gegen regelmäßige Zahlung des Entgelts (Pay-VoD) unbegrenzten Zugang zu spezifischen VoD-Inhalten.

SVoD wird vorläufig dem Bereich VoD-Rental zugeordnet. Eine Evaluation dieser Regelung findet, falls diese Vereinbarung dann noch fortgelten

³ Diese Gleichstellung ändert aber nichts daran, dass es sich insoweit um eine für den Empfänger unentgeltliche Nutzung handelt, so dass hierfür die für Free-TV bzw. Free-VoD nach dem FFG geltenden Sperrfristen zu beachten sind.

sollte, nach zwei Jahren statt, da ARD/ZDF befürchten, dass im Hinblick auf die technische Konvergenz und die Verfügbarkeit linearer wie non-linearer Inhalte auf dem gleichen TV-Endgerät die Exklusivität und Werthaltigkeit der den Rundfunkanstalten zugeordneten Senderechte stark beschädigt wird.

- d) „Geolocation“: Der Einsatz von handelsüblichen und/oder von ARD und/oder ZDF generell angewendeten Techniken zur territorialen Begrenzung des Abrufes von VoD-Angeboten, ohne Garantie und Haftung für die Wirksamkeit.

2. Regelungen für Free-VoD

ARD/ZDF stehen für und in ihren Nutzungsgebieten die Free-VoD-Rechte exklusiv zu. Eine Verwertung der Free-VoD-Rechte für und in den Nutzungsgebieten von ARD/ZDF durch den Produzenten oder von ihm beauftragten Dritten ist vorbehaltlich nachstehender Regelung zur Programmbewerbung ausgeschlossen. Die Nutzung durch ARD/ZDF kann allerdings nur im Wege des Streamings, der nicht zum Download vorgesehen ist und nur in folgendem Umfang erfolgen:

- a) ARD/ZDF können in ihren Free-TV Nutzungsphasen und in ihren Nutzungsgebieten die jeweilige Produktion in voller Länge (auch in Teilen) in deutscher Sprache der Öffentlichkeit in ihren Abrufdiensten innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach der jeweiligen Sendung (Erst- oder Wiederholungssendung) zugänglich machen.

Weiterhin sind ARD/ZDF berechtigt, nach Maßgabe von Telemedienkonzepten (z. B. besonderen Programmschwerpunkten oder aufgrund externer Anlässe) entsprechend den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrages jede Produktion auch ohne vorausgehende Fernsehausstrahlung für einen Zeitraum von bis zu 4 (vier) Wochen bis zu dreimal pro Nutzungsphase öffentlich zugänglich zu machen.

Im engen zeitlichen Umfeld, jedoch nicht früher als 48 Stunden vor der jeweiligen Sendung und nur unter Wahrung der Sperrfristen des FFG bzw. der auf dessen Grundlage ergangenen Vorgaben der FFA, können ARD/ZDF die Produktion ganz oder in Teilen öffentlich zugänglich machen, wobei im Falle der Erstnutzung deren Nutzungsphase dann spätestens mit der Bereitstellung zum Abruf beginnt.

Daneben sind beide Parteien auf nicht-exklusiver Basis berechtigt, die jewei-

lige Produktion in deutscher Sprache zur Bewerbung der Produktion, insbesondere zur Programmbewerbung, in Ausschnitten bis maximal 10 Minuten, jedoch nicht mehr als 25 % der Gesamtlänge der Produktion, auch schon mit rundfunküblichem Vorlauf vor Beginn des Nutzungszeit raumes, jedoch nur bei Wahrung der Sperrfristen des FFG bzw. der auf dessen Grundlage ergangenen Vorgaben der FFA im Hinblick auf die Produktion zum Abruf bereitzustellen.

Im Falle von Koproduktionen mit ARTE und/oder im Falle der mit dem Produzenten gemeinsam erfolgenden Verwertung der Rechte für ARTE durch ARD/ZDF stehen ARTE bzw. ARD/ZDF die vorgenannten Rechte auch bezüglich der französischen Sprache, für letztere jedoch nur nicht-exklusiv, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, auch zur Nutzung in Abrufdiensten von ARTE zu.

- b) Der Erwerb über lit. a) hinausgehender Free-VoD-Rechte bedarf der gesonderten Vereinbarung mit dem Produzenten. Soweit Produktionen einvernehmlich zwischen Rundfunkanstalt und Produzent von vorneherein aufgrund besonderer Anlässe und/oder im Hinblick auf besondere Veranlassungen hin produziert werden, kann dieser erweiterte Rechteumfang auch schon unmittelbar im zu schließenden Produktionsvertrag vereinbart werden.

Andernfalls ist ein ergänzender Rechteerwerb notwendig, der nur zeitlich nachgelagert – regelmäßig nicht vor Ablauf von 2 (zwei) Monaten nach Kinostart – und unabhängig vom Abschluss des Produktionsvertrages vereinbart werden darf. Der Abschluss des Produktionsvertrages darf weder vom Verzicht von ARD/ZDF auf die Möglichkeit dieses ergänzenden Rechteerwerbs, noch vom Erwerb dieser ergänzenden Rechte abhängig gemacht werden. Der Produzent bemüht sich, im Rahmen seiner Vereinbarungen mit Dritten dafür Sorge zu tragen, dass ein ergänzender Rechteerwerb durch ARD/ZDF zu angemessenen Konditionen möglich bleibt.

- c) Die VoD-Angebote von ARD/ZDF gemäß lit. a) und b) erfolgen, soweit es sich nicht nur um eine ausschnittsweise Nutzung handelt, nur unter Anwendung von Geolocation, die einen Zugriff außerhalb des deutschsprachigen Europas (Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein, nicht aber Südtirol [Alto Adige]) ausschließt. Dies gilt auch im Fall von Nutzungen durch ARTE mit der Maßgabe, dass zusätzlich der Zugriff aus Frankreich möglich bleibt.⁴

⁴ Bei vertraglich vereinbarter Beschränkung des Nutzungsgebiets der Rundfunkanstalt auf einen Teil des deutschsprachigen Europas nehmen ARD/ZDF zur Kenntnis, dass nach Auffassung der Produzenten in diesen Fällen die An-

3. Regelungen zu Pay-VoD

- a) Dem Produzenten stehen in- und außerhalb der Nutzungsgebiete von ARD/ZDF die exklusiven Pay-VoD-Rechte (VoD-EST und VoD-Rental) zu, soweit nicht nachstehend abweichende Regelungen getroffen sind und/oder auf der Grundlage dieser Regelungen abweichende einzelvertragliche Regelungen getroffen werden.
- b) Ab einer Herstellungskostenbeteiligung (bei internationaler Finanzierung bezogen auf den deutschen Anteil) von ARD/ZDF von mindestens 50 % erfolgt eine individuelle Regelung der Aufteilung der Pay-VoD-Rechte einschließlich VoD-Rental im Produktionsvertrag in dem Verständnis, dass in diesem Fall die Pay-VoD-Rechte im Lizenzgebiet von ARD/ZDF grundsätzlich exklusiv ARD/ZDF zugeordnet sind. Die Nutzung dieser Rechte durch ARD/ZDF erfolgt unter Einsatz von Geolocation gem. § 9 (1) lit. d) in Bezug auf das Lizenzgebiet.

Soweit die Rechte ARD/ZDF zugeordnet sind, wird der Produzent aus deren Vertrieb sowie werbe- oder sponsorfinanzierten Verwertungen hälftig am Nettoerlös (ohne Berechnung eigener Vertriebsprovisionen der von ARD/ZDF eingeschalteten Tochterunternehmen) beteiligt.

Der Produzent hat bei der Nutzung/Vergabe der bei ihm verbleibenden Pay-VoD-Rechte zur Verwertung außerhalb der exklusiven Nutzungsgebiete von ARD/ZDF für einen Schutz vor Abrufmöglichkeiten in den exklusiven Nutzungsgebieten von ARD/ZDF in deutscher Sprache und bei Nutzungen durch ARTE bei vereinbarter Exklusivität auch in französischer Sprache durch einen Einsatz von Geolocation gemäß der in § 9 (1) lit. d) dargestellten Grundsätze Sorge zu tragen.

4. VoD-EST/VoD-DtO

VoD-EST/VoD-DtO steht dem Produzenten in allen Nutzungsphasen zur alleinigen Verwertung zu. Die von den Abrufenden hierfür zu entrichtenden Entgelte müssen marktüblich sein.⁵

wendung von Geolocation-Techniken auf eine entsprechende territoriale Beschränkung ausgerichtet sein sollte. Die Rundfunkanstalten weisen insoweit darauf hin, dass bilaterale Vereinbarungen von ARD und/oder ZDF mit Rundfunkanstalten innerhalb des deutschsprachigen Europas zum Themenkreis VoD-Angebote existieren.

- 5 Dabei ist bei der Bemessung des Verbraucherendpreises die Substitution der herkömmlichen AV-Auswertung durch VoD-EST/VoD-DtO und die Unterscheidung zu VoD-Rental als Substitut der Vermietung von Bild-/Tonträgern zu berücksichtigen.

5. SVoD

Da durch das Angebot von SVoD die ARD/ZDF zugeordneten Senderechte in ihrer Exklusivität beeinträchtigt werden, darf der Produzent SVoD Rechte innerhalb der Nutzungsphase der Rundfunkanstalten erst 36 Monate nach deren Beginn nutzen oder nutzen lassen. Vor Beginn der Nutzungsphase der Rundfunkanstalten ist dem Produzenten eine Verwertung der SVoD Rechte unter Beachtung der Sperrfristen des FFG gestattet.

6. Rechteverwertung durch Dritte

Soweit die jeweilige Vertragspartei nach diesen Regelungen Inhaber von VoD Rechten ist, kann sie diese unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen dieser Vereinbarung zur Verwertung an Dritte lizenzieren.

Die Verhandlungspartner vereinbaren hinsichtlich der Regelungen zu SVoD eine gemeinsame Evaluation zum 1.7.2016. Sollten zu diesem Zeitpunkt die Produzenten und/oder ARD/ZDF Gesprächsbedarf zu SVoD sehen, wird die Verhandlungsgruppe unverzüglich nach dem 1.07.2016 Gespräche aufnehmen.

§ 10 Entscheidung über die Beteiligung von ARD/ZDF an einer Koproduktion

ARD/ZDF sind um eine jeweils zeitnahe Entscheidung über eine Beteiligung von ARD/ZDF an einer ihr angebotenen Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktion bemüht. Fordert der Produzent ARD/ZDF (den zuständigen Redakteur) schriftlich auf, sich über ihre jeweilige Beteiligung zu entscheiden, werden ARD/ZDF ihre Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Aufforderung treffen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antwort, gilt das Angebot als abgelehnt.

§ 11 Vertragsabwicklung

ARD/ZDF sind jeweils bemüht, den Koproduktionsvertrag zeitnah nach der Beteiligungszusage zum Abschluss zu bringen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Produzent seinerseits alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen fristgerecht erbringt. Produzentenallianz und ARD/ZDF werden versuchen, die für eine zügige Vertragserstellung erforderlichen weiteren Schritte und Abläufe gemeinsam abzustimmen.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Eckpunktevereinbarung gilt bis 31.12.2016. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Auslaufen der Vereinbarung schriftlich gegenüber allen Vertragsparteien gekündigt wird.

Mainz, den 2.10.2015

gez. Dr. Thomas Bellut

Intendant Zweites Deutsches Fernsehen

Leipzig, den 20.10.2015

gez. Prof. Dr. Karola Wille

Intendantin Mitteldeutscher Rundfunk

Berlin, den 22.9.2015

gez. Prof. Dr. Mathias Schwarz

Direktor für Internationales, Service & Recht II, Leiter der Sektion Kino
Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.

Berlin, den 15.9.2015

gez. Alexander Thies

Vorsitzender des Gesamtvorstands

Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.

Berlin, den 10.9.2015

gez. Dr. Christoph Palmer

Vorsitzender der Geschäftsführung

Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.

**Allianz Deutscher Produzenten –
Film & Fernsehen e.V.**

Kronenstraße 3
10117 Berlin

Telefon: 030-206 70 88-0
Telefax: 030-206 70 88-44

info@produzentenallianz.de
www.produzentenallianz.de